

Fachhochschule Eberswalde

Fachbereich Forstwirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang *Global Change Management* („Master of Science“)

gültig ab Wintersemester 2006/2007

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde (FHE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Science* in dem 4-semesterigen Studiengang *Global Change Management*. Sie wird ergänzt durch das Curriculum sowie die Modulbeschreibungen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Naturressourcen-Managern, die befähigt sind, die Prozesse des *Globalen Wandels* sowie ihre potentiellen und realen Auswirkungen auf die Umwelt kritisch zu interpretieren und daraus proaktive Strategien für die Erhaltung sowie die nachhaltige Nutzung von Ökosystemleistungen bzw. –gütern zu entwerfen und umzusetzen. Damit ist ein stärker anwendungsorientiertes Profil des Studiengangs gegeben.

§ 3 Studienziele

Die speziellen Studienziele liegen in der Vermittlung von

Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses des Ursprungs, der Dimension, der Mechanismen und der aktuellen Entwicklung der für das Naturressourcenmanagement relevanten Prozesse des Globalen Wandels

Bewertung der Reaktionen von biologischen Systemen der verschiedenen Hierarchieebenen (Zelle bis Ökosystem) auf Wirkungen der Prozesse des Globalen Wandels

Entwicklung von Fähigkeiten, welche für das Verständnis und die Analyse von menschlichen Gesellschaften und ihren Konflikten mit der Umwelt sowie für die strategische Kommunikation von identifizierten Problemen und Lösungsansätzen erforderlich sind.

Anwendung von wissenschaftlichen bzw. planerischen Kenntnissen und Methoden zur Entwicklung von Ansätzen zur Minimierung der Risiken, welche mit der Wirkung von *Global change*-Prozessen auf Naturressourcen und Ökosysteme verbunden sind (v.a. Anpassung, Minderung und Prävention).

§ 4 Konsekutivität

Der Studiengang ist ein konsekutives Angebot für grundständige Studiengänge der Fachrichtungen Forstwirtschaft und –wissenschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich-ökologisch-umweltwissenschaftlicher Studiengänge.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Bewerber/innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der FHE bewerben. Das Abschlusszeugnis des ersten grundständigen Studiums kann, soweit noch nicht vorhanden, bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. Alle anderen internationalen Bewerber/innen können sich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolventen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; <http://www.uni-assist.de>).
- (3) Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:
 - Abschlusszeugnis des vorangegangenen grundständigen Studiums
 - Nachweis zu Sprachkenntnissen (gem. § 5(4))
 - Curriculum vitae.Des Weiteren sind von Bewerber/innen ohne einen Abschluss in einem maßgeblichen Studiengang (gem. § 5(5)) folgende Unterlagen einzureichen:
 - Dokumente, welche die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation nachweisen (z.B.: Publikationsliste, Nachweise zu Projektarbeiten, Lehrtätigkeiten, Organisation / Teilnahme an Workshops, etc.)
 - ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben.
- (4) Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen: „*Test of English as a Foreign Language (TOEFL)*“ mit 450 Punkten für den regulären oder 200 Punkte für den Computergestützten Test, vergleichbare Qualifikationen sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung (siehe Anlage 2). Absolventen/innen englischsprachiger Studiengänge, insbesondere des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der FHE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise

erbringen. Für ausländische Bewerber/innen gilt als sprachliche Zulassungsvoraussetzung zusätzlich der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: Deutsche Sprachprüfung „Europaratsnorm B1“ mit mindestens der Note 2 bewertet, „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 3 bewertet oder vergleichbare Qualifikationen. Ist bei Bewerber/innen nur eine der beiden Voraussetzungen (Deutsch- oder Englischnachweis) erfüllt, kann eine befristete Zulassung erfolgen, wenn in der nicht zertifizierten Sprache Grundkenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis der erfolgreich erbrachten Prüfung der nicht zertifizierten Sprache ist bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen.

- (5) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden bei entsprechender Bewerbungslage mindestens 80% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerber mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Ein für die Zulassung maßgeblicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) mit mindestens 180 akademischen Leistungspunkten muss in einem fachlich mit den unter § 3 definierten Studienzielen in sinnvoller Verbindung stehenden Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben worden sein. Als entsprechende Studiengänge gelten beispielsweise Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Biologie, Ökologie, Naturschutz, Landschaftsplanung, Geografie oder Landwirtschaft. Grundsätzlich eignen sich alle Studiengänge, in denen grundlegende naturwissenschaftlich-ökologische bzw. umweltwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt wurden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, in Rücksprache mit der Studiengangsleitung, über die Anerkennung von Studiengängen.
- (6) Bis zu 20% der Studienplätze können regulär an Bewerber vergeben werden, die einen Hochschulabschluss in einem beliebigen Studiengang ohne direkten Bezug zu den unter §3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs *Global Change Management* definierten Studienzielen vorweisen. Bei geringer Anzahl von Bewerbern, welche die unter §5(5) beschriebene Qualifikation aufweisen, kann dieser Prozentsatz entsprechend überstiegen werden. Die entsprechenden Bewerber/innen müssen aber über eine zumindest einjährige Berufserfahrung oder wissenschaftliche Tätigkeit verfügen, deren fachliche Ausrichtung in sinnvoller Verbindung mit den oben genannten Studienzielen steht und deshalb eine ausreichende Vorbereitung auf die Inhalte des Studiengangs *Global Change Management* erwarten lässt. Die entsprechenden Bewerber/innen sind angehalten, der Bewerbung ein Motivationsschreiben beizufügen. Gegebenenfalls kann entsprechenden Bewerbern/innen auferlegt werden, zur weiteren Vorbereitung ausgewählte Module aus Studiengängen der FHE begleitend zum Masterstudium erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Eine Quote von 20% der Gesamtanzahl der Studienplätze wird ausländischen Bewerbern/innen vorbehalten.
- (8) Die Auswahl der Bewerber/innen findet bis zur ersten Woche des jeweiligen Wintersemesters statt, die Benachrichtigung über (Nicht-)Zulassung erfolgt bis zur

zweiten Woche nach Semesterbeginn (dies entspricht etwa 2-3 Wochen vor dem Beginn des Vorlesungszeitraumes).

§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist gegliedert in:
 - 1. und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschafts-wissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis des globalen Wandels
 - 3. Semester: Eigenständiges, durch den Fachbereich Forstwirtschaft im Rahmen eines Moduls begleitetes Forschungsprojekt an der Hochschule oder bei ausgewählten Partnerinstitutionen im In- oder Ausland
 - 4. Semester: Integrale anwendungsorientierte Module sowie Master-Arbeit
- (3) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (4) Die Wahlpflichtmodule müssen für jedes Semester so gewählt werden, dass sich aus den dafür zu erreichenden akademischen Leistungspunkten zusammen mit den Punkten der Pflichtmodule mindestens die Summe von 30 ECTS Credits ergibt.
- (5) Nach Abschluss des eigenständigen Forschungsprojektes haben die Studierenden im vierten Semester eine wissenschaftlichen Kriterien genügende Präsentation zu Inhalt und Verlauf des Projektes aus dem dritten Semester im Rahmen der Lehrveranstaltung „Communication of global change issues“ zu halten.
- (6) Struktur, Inhalt und Form des Studiums bzw. der Module werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).

§ 7 Mobilität von Studierenden

Die Module werden von der FHE und ggf. auch von Partnerinstitutionen angeboten. In Abhängigkeit des Angebots werden die Lehrveranstaltungen in Eberswalde oder an anderen Orten ausgerichtet. Eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität der Studierenden wird vorausgesetzt (Kosten sind ggf. selbst zu tragen).

§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den

Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.

- (2) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden vom Studiengangsleiter zu genehmigende Projekte konzipiert (siehe Anlage 1). Die Bewertung erfolgt durch einen vor Beginn des Projektes durch die Studiengangsleitung zu bestimmende/n Projektbegleiter/in.
- (3) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung. Eine Modulprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilmodule (*Module components*), sofern vorhanden, mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.
- (4) Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden durch die Studiengangsleitung bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten und vierten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters vorgenommen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu übergeben (nur FHE). Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (5) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen angemeldet.
- (6) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) das eigenständige Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat;
 - c) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe.
- (8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (30 Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden regelmäßig im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Verlauf der nächsten zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen oder Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Im Rahmen des Master-Studiums können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer vierten ersten Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch.
Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (>4)“ bewertet wird. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren; sie/er kann bundesweit in diesem Studiengang an einer Fachhochschule nicht wieder zugelassen werden oder sich in einem solchen Studiengang einschreiben.
Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 10 Master-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Master-Arbeit gilt als semesterbegleitendes Modul und hat einen Bearbeitungsumfang von 18 Leistungspunkten.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Master-Arbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter sein soll, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur von den das Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren- oder Professorinnenvertretungen ausgegeben werden. Die Master-Arbeit kann von

ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen, die durch den Fachbereichsrat bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Soll die Master-Arbeit außerhalb der Fachhochschule, z.B. bei einer Partnerinstitution angefertigt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Fachgebietsverantwortlichen und der Benennung eines der beiden Gutachter aus der FHE.

- (4) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch den Studenten oder die Studentin hat spätestens bis zum Ende des ersten Monats des 4. Fachsemesters zu erfolgen. Für den Verzug gelten die Bestimmungen des Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (§22 (5)). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, so ist die Verlängerung über den Fachgebietsverantwortlichen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von einem Monat gewährt werden. Die Anmeldung der Master-Arbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Form der Master-Arbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel in Abstimmung mit dem Fachgebietsverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (7) Mit der Anmeldung der Master-Arbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Master-Arbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Master-Arbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (8) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (9) Die Master-Arbeit ist in 5 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Zusätzlich ist mindestens eines der 5 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten

Basis- und Metadaten enthalten sind.

- (11) Die Master-Arbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (12) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Master-Arbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (13) Master-Arbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.
- (14) Wird eine Master-Arbeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bewertung einmal zu wiederholen. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden.
- (15) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis („Transcript of Records“) und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Master-Arbeit und führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf.

§ 12 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung unter www.fh-eberswalde.de in Kraft. Sie gilt für Studierende des Master-Studienganges *Global Change Management* ab dem Wintersemester 2006/2007.

veröffentlicht: am:

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Liste der Länder mit Englisch als Amtssprache
3. Diploma Supplement
4. Master-Zeugnis ("Transcript of Records")
5. Master-Urkunde